

DIE RECHTLICHE GRUNDLAGE DES RELIGIONSUNTERRICHTES

Gesetzliches

Die gesetzliche Grundlage ist gegeben: durch das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949 betreffend den RU in der Schule kurz "Religionsunterrichtsgesetz" (RelUG) genannt.

Der Religionsunterricht wird nur durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. RelUG § 2 (1).

An allen öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen Österreichs steht der Orthodoxe Religionsunterricht bezüglich seiner Inhalte und der didaktischen bzw. fachpädagogischen Aufbereitung und Vermittlung im Verantwortungsbereich der Orthodoxen Kirche. (s. RelUG § 1,1). Damit liegt die Verantwortung für den konkreten Religionsunterricht bei dem Orthodoxen Schulamt, wobei sich die schulamtlichen Aufgaben grundsätzlich auf die gemeinsamen kirchlichen Bestimmungen beschränken.

Für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes werden von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Fachinspektoren für den Religionsunterricht bestellt. RelUG § 7c (1)

Der Staat hat das Recht durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen. (SchOrgG / SchUG).

Zuständigkeit der Kirchlichen Schulbehörden

Der Religionsunterricht in Österreich ist konfessionell gebunden. Im Religionsunterrichtsgesetz ist die Teilnahme eines- einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörigen- Schülers am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses nicht vorgesehen und somit nicht zulässig.

Der Dienstgeber kann eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft sein bzw. nach ihrer Zustimmung der Staat. Die Religionslehrer/innen werden entweder von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt (kirchlich bestellte Religionslehrer/innen) oder mit der Erlaubnis der zuständigen Kirche bzw. des zuständigen Schulamtes vom Staat angestellt (verträgliche oder staatlich angestellte Religionslehrer/innen) RelUG § 3 (1).

Arten der Verträge:

IL – Vertrag: Entgelt nach Entlohnungsstufen

IIL – Vertrag: Entgelt nach Jahreswochenstunden

Eine Einreihung in das Entlohnungsschema III ist für Vertragslehrer vorgesehen, die ausschließlich in nicht gesicherter Verwendung stehen.

Die Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas III dürfen für einen Vertragslehrer insgesamt fünf Jahre nicht übersteigen.

Der Staat darf nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen Kirche oder Religionsgemeinschaft als befähigt und ermächtigt erklärt sind. Wenn einem/einer Religionslehrer/in die Ermächtigung von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde entzogen wird, so darf er/sie für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden. RelUG § 4.

Die kirchlich bestellten oder vertraglichen Religionslehrer/innen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen bzw. die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein oder um Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft beim zuständigen Bundesministerium ansuchen.

RelUG § 5 (1).

Erteilung des Religionsunterrichtes

Der orthodoxe Religionsunterricht wird österreichweit an öffentlichen Schulen hauptsächlich von kirchlich bestellten Religionslehrern und Religionslehrerinnen erteilt. Er gehört zur grundlegenden Dimension unserer Kirche und wird von uns als konfessioneller und gemeinsam konzipierter Religionsunterricht angesehen.

Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Kirchengemeinden, der in Österreich vertretenen Autokephalen Orthodoxen Kirchen, versteht man unter dem orthodoxen Religionsunterricht den Unterricht für junge orthodoxe Christen bzw. für Schüler/innen aus der Griechisch-orthodoxen, Russisch-orthodoxen, Serbisch-orthodoxen, Rumänisch-orthodoxen und Bulgarisch-orthodoxen Kirche sowie aus allen anderen, der hier anwesenden Autokephalen Orthodoxen Kirchen, die in Österreich gesetzlich noch nicht anerkannt sind.

Teilnahme der Schüler am Religionsunterricht

Für alle Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an allen öffentlichen bzw. mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen. RelUG § 1 (1).

Die Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht auf einen eigenen Religionsunterricht. Die Schüler/innen, die einer staatlich

eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, können am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft als Freigegegenstand teilnehmen.

Zum Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft als Freigegegenstand können sich folgende Schüler/innen anmelden:

- Schüler ohne religiöses Bekenntnis,
- Schüler, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören,
- Schüler, die weder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft noch einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sich jedoch nicht als konfessionslos bezeichnen.
- Schüler an Berufsschulen außerhalb von Tirol und Vorarlberg

Die Teilnahme konfessionsloser Schüler/innen am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft hat durch eine schriftliche Anmeldung zur Teilnahme am Religionsunterricht zu erfolgen.

Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme konfessionsloser Schüler am Religionsunterricht benötigt die Zustimmung der betreffenden Glaubensgemeinschaft. Mit der Zustimmung kann der Schüler am Religionsunterricht teilnehmen. Der Besuch des Religionsunterrichts gilt hier als Besuch eines Freigegegenstandes.

Der „Freigegegenstand“ Religion kann auch als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung gewählt werden, wenn der/die Prüfungskandidat/in entweder in der gesamten Oberstufe den Gegenstand Religion besucht hat oder über die, der letzten Schulstufe vorangehenden, Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt hat. In der letzten Schulstufe muss der Prüfungskandidat diesen Gegenstand jedenfalls besucht haben.

Abmeldung vom Religionsunterricht

Die Abmeldemöglichkeit wurde in der Zweiten Republik 1945 zunächst im Erlassweg eingeführt und dann in das Religionsunterrichtsgesetz § 1 Abs. 2 übernommen.

Die schriftliche Abmeldung vom Religionsunterricht können Schüler über 14 Jahre und nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres selbst vornehmen. Schüler bis zum 14. Lebensjahr können von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden. RelUG § 1 (2)

Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur während der Abmeldungsfristzeit schriftlich bei der Schulleitung erfolgen. Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig.

Erfolgt der Eintritt eines Schülers erst während des Schuljahres (z.B. bei Auslandsaufenthalt oder Krankheit), so beginnt die fünftägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintrittes im obigen Sinn.

Für die Beaufsichtigung der vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler hat die Schulleitung zu sorgen. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte, bloßphysische Anwesenheit eines Schülers im Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses bestehen keine Bedenken, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann und die Eltern die Aufsicht nicht unmittelbar oder mittelbar selbst übernehmen.

Weder die Kirche noch ein/e Religionslehrer/in kann einem/einer Schüler/in die Teilnahme am Religionsunterricht verweigern, auch dann nicht, wenn ein/e Schüler/in den Religionsunterricht in böser Absicht stört. In einem solchen Fall können nur die Erziehungsmittel angewendet werden, die das SchUG anführt (§ 49).

Zahl der am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler

Hinsichtlich der Gruppengröße gelten die Bestimmungen des Religionsunterrichts gesetztes RelUG § 7 a. Zur Bildung von Religionsunterrichtsgruppen sind die Schüler/innen einer Schule bzw. eines Schulortes solange zusammenzuziehen, bis eine Zahl von mindestens 10 Schülern erreicht wird. Kann jedoch aus organisatorischen oder pädagogisch vertretbaren Gründen die Zahl 10 nicht erreicht werden, dann ist die Bildung einer Religionsunterrichtsgruppe bereits mit 5 Schülern oder in besonderen Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Schulleitung und der zuständigen kirchlichen und staatlichen Schulbehörden mit 4 oder sogar 3 Schülern möglich. Das Stundenausmaß beträgt bei einer Gruppe bis zu 9 Schülern eine Wochenstunde; ab 10 Schüler zwei Wochenstunden.

Stundenplan

Der Religionsunterricht ist im Stundenplan in dem entsprechenden Ausmaß einzusetzen und wie jeder andere Pflichtgegenstand zu behandeln. Das SchUG bestimmt im § 10, dass der Schulleiter die lehrplanmäßigen Unterrichtsgegenstände im Stundenplan zweckmäßig aufzuteilen hat. Aus der angeführten Gesetzeslage ergibt sich, dass der Religionsunterricht hinsichtlich des Stundenplanes keine privilegierte Stellung hat. Aber, es ist auch nicht zulässig ihm nur die Rand- und Nachmittagsstunden zuzuweisen.

Lehrpläne und Lehrbücher

Nach dem Religionsunterrichtsgesetz bestimmt die zuständige Kirche bzw. Religionsgemeinschaft über die Lehrbücher und Lehrmittel; sie dürfen nicht der staatsbürgerlichen Erziehung widersprechen (s. RelUG § 2,3).

Die Lehrpläne für die Erteilung des orthodoxen Religionsunterrichts an Vorschulstufe und Grundstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II wurden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner

Verteilung auf die einzelnen Schuljahre vom Orthodoxen Schulamt erstellt, von der Orthodoxen Religionspädagogischen Kommission in Österreich begutachtet, von der Griechisch-orientalischen Metropolis von Austria approbiert (s. RelUG § 2,2) und vom damaligen Bundesministerium für Unterricht, Kunst, und Kultur im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Die einzelnen Religionslehrer/innen sind verpflichtet, für das jeweilige Schuljahr aufgrund des Lehrplanes, der als ein Lehrplan mit Rahmencharakter gilt, für die betreffenden Schulstufen und Klassen eine entsprechende Lehrstoffverteilung, Jahres- und Unterrichtsplanung zu erstellen (s. RelUG § 3,3).

Für die Erstellung und Begutachtung neuer Lehrbücher ist das Orthodoxe Schulamt bzw. die Orthodoxe Lehrbuchkommission zuständig. Die Approbation der Lehrbücher erfolgt durch den Vorsitzenden der Orthodoxen Bischofskonferenz für Österreich.

Die Lehrbücher sind noch nicht in den staatlichen Schulbuchlisten aufgenommen. Sie werden im Einvernehmen mit dem Orthodoxen Schulamt vom zuständigen Bundesministerium (Familienministerium) finanziert.

Die Religionslehrer/innen haben jeweils zu vorgeschriebenen Terminen den Bedarf an Religionsbüchern (zurzeit „Die Bibel in kurzen Erzählungen“, „Orthodoxe Schulbibel“ und „Orthodoxes Schulgebetbuch“) dem Orthodoxen Schulamt bekannt zu geben. Die Bücher für den Religionsunterricht werden danach über die Österreichische Bibelgesellschaft bestellt.

Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrer/innen

Fortbildung ist nicht nur Recht, sondern auch Pflicht für alle Lehrkräfte. Religionslehrer/innen an APS müssen sich bei Vollbeschäftigung im Ausmaß von 15 Wochenstunden pro Schuljahr fortbilden und diese Stunden auch nachweisen. Dafür benötigen sie Teilnahmebestätigungen, die sie sich nach dem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung über PH-Online selber ausdrucken können. Voraussetzung ist die Inskription dieser Veranstaltungen in PH-Online während der jeweils gültigen Anmeldetermine.

Regelmäßige Fortbildung ist Grundlage eines guten Religionsunterrichts. Das Institut Religiöse Bildung – christliche Konfessionen der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems ist in seiner ökumenischen Ausrichtung und mit seinen berufsbegleitenden Angeboten der Ansprechpartner.

Grundsätzlich können sich die Religionslehrer/innen zu Veranstaltungen *nur über PH-Online* anmelden: <https://www.ph-online.ac.at/kphvie/webnav.ini> Beim ersten Mal müssen sie sich in diesem System zunächst *voranmelden*; genaue Anleitungen dazu sind auf dieser Seite unter „Anleitungen“ zu finden. Nach erfolgreicher Immatrikulation können sich die Religionslehrer/innen mit ihrem Benutzernamen und dem immer gleichen Kennwort auch an

weiteren Pädagogischen Hochschulen in Österreich voranmelden. Danach können sie sich zu den Fortbildungsveranstaltungen an der KPH Wien/Krems bzw. an den anderen PHs anmelden.

Das genaue Fortbildungsangebot der KPH Wien für alle Religionslehrer/innen sowie weitere Informationen und zusätzliche Veranstaltungen befinden sich auf der Institutshomepage: <http://www.kphvie.ac.at/institute/institut-religioese-bildung-christliche-konfessionen/fortbildung.html>

Schülergottesdienste

Neben den zu besonderen Anlässen fallweise stattfindenden Schülergottesdiensten finden alljährlich während des Unterrichtsjahres Schülergottesdienste statt. Den Schülern ist zur Teilnahme an den, im Abs. 1 genannten, Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen. RelUG § 2 a (2)

Für jeden dieser Schülergottesdienste ist den Schülern zur Teilnahme die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht mindestens im Ausmaß von einer Unterrichtsstunde, im Bedarfsfall höchstens im Ausmaß von zwei Unterrichtsstunden pro Schülergottesdienst zu erteilen.

SCHULRECHTLICHE BELANGE

Damit der Dienstantritt und die Arbeit als Religionslehrer/in an den Pflichtschulen sowie Mittleren und Höheren Schulen gelingt, braucht es gute Information und neben der pädagogischen Qualifikation, die vorausgesetzt wird, auch eine Kenntnis der organisatorischen Rahmenbedingungen der Schule.

- Seitens der Schulstandorte dürfen keine vorgefertigten Formulare für die Abmeldung vom Religionsunterricht zur Verfügung gestellt werden.
- Der Unterricht beginnt spätestens in der zweiten Schulwoche.
- Am Religionsunterricht einer Kirche oder Religionsgesellschaft dürfen nur Schüler/innen dieses Bekenntnisses und Schüler/innen o.r.B. teilnehmen, nicht jedoch Schüler/innen eines anderen gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisses.
- Der Unterricht hat gemäß § 16 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes in deutscher Sprache stattzufinden. Vorausgesetzt wird Niveau C1.

- Alle Religionslehrer/innen sind verpflichtet, Listen über die Anwesenheit der SchülerInnen der Herkunftsschule **monatlich** zu übermitteln.
- Es ist auf jeden Fall auch Kontakt mit dem Lehrerteam der Herkunftsschule aufzunehmen.
- Die Religionslehrer/innen sind verpflichtet, das **Frühwarnsystem** – (häufige Abwesenheit, Auffälligkeiten bei der Leistung oder beim Verhalten der Schüler/innen) **rechtzeitig** – auch bereits im 1. Semester – umzusetzen und mit den Erziehungsberechtigten nachweislich in Kontakt zu treten.
- Die **Jahresplanung** ist der Schulleitung der Stammschule am Beginn des Schuljahres (spätestens bis Ende September, bzw. für einige Bundesländer bis Mitte Oktober) vorzulegen und von dieser gegenzuzeichnen.
- Die Religionslehrer/innen haben das Formular betreffend Jahresnorm auszufüllen und der Leitung ihrer Stammschule zu übergeben („Tätigkeitsbereich 3“).
- Die Religionslehrer/innen haben die Beurteilungen der Leistung der SchülerInnen **rechtzeitig** vor der Semester- bzw. Jahresschlusskonferenz den Schulleitungen der Herkunftsschule schriftlich bekannt zu geben.
- Das SchUG ist ebenso wie LBVO (*Leistungsbeurteilungsverordnung*) für die **Beurteilung** der Schüler/innen unbedingt einzuhalten (z.B. kein „Nicht beurteilt“ am Ende des Schuljahres ohne Feststellungsprüfung)
- Der Lehrer/Die Lehrerin hat sämtliche aus dem Schulrecht sich ergebenden Pflichten einzuhalten. Im Gegenzug hat der Leiter/die Leiterin die Pflicht, darauf zu achten, dass alle an der Schule tätigen Lehrer/innen ihre dienstlichen Aufgaben erfüllen.
- Der Schulleiter/Die Schulleiterin kann erforderlichenfalls Weisungen erteilen, um aufgetretene Fehler oder Missstände abzustellen. Der Schulleiter/Die Schulleiterin ist der/die Vorgesetzte vor Ort. Der/Die Lehrer/in hat den Weisungen der Vorgesetzten Folge zu leisten.
- Durch die Führung einer Schülerliste, in der die Anwesenheit bzw. Abwesenheit der Schüler/innen vermerkt werden, wird die geführte Liste der Schulleitung nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die Amtsschriften (Klassenbücher) sind verlässlich zu führen (auch am Nachmittag).

- Die Religionslehrer/innen haben ihrer Verpflichtung zur Beaufsichtigung der Schüler/innen unbedingt nachzukommen. Beginn der Beaufsichtigung ist 15 Minuten vor der 1. Unterrichtsstunde (Nachmittagsunterricht).
- Die Religionslehrer/innen sind verpflichtet, zumindest an den wesentlichen Konferenzen ihrer Stammschule teilzunehmen (Eröffnungs- und Schlusskonferenzen im 1. und 2. Semester).
- Die Erziehungsberechtigten haben zur Freistellung vom Schulbesuch an kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Feiertagen – rechtzeitig ein Ansuchen bei der Schulleitung einzureichen.

DIENSTRECHTLICHE BELANGE

Anstellungserfordernisse

- Vor der Neuanstellung von Religionslehrer/innen muss zuerst eine Online-Bewerbung durchgeführt werden.
- Bei der Neuanstellung von Religionslehrer/innen muss von der jeweiligen Glaubensgemeinschaft ein „Dienstbrief“ mit Angaben von Stunden und Schule mindestens eine Woche vor dem gewünschten Dienstantritt gesendet werden.
- Der Neuestellte soll die vorgeschriebenen Dokumente bei dem/der zuständigen Referatsleiter/in sowie Nachweise über die Ablegung von Befähigungsprüfungen anstelle von Lehramtsprüfungszeugnissen vorweisen.
- Vor der Anstellung von Religionslehrer/innen mit „nicht deutscher Muttersprache“ ist der Nachweis über Deutschkenntnisse im Niveau C1 vorzulegen.
- Der Lehrer hat jedenfalls mit Schulbeginn an der Stammschule seinen Dienst anzutreten.
- Der/die Religionslehrer/in darf seinen / ihren Unterricht an einer Schule nur auf Grund einer **schriftlichen Zuweisung** des zuständigen Schulamtes und einer Dienstantrittsmeldung seitens des SSR/LSR aufnehmen.
- Die Religionslehrer/innen haben ihre Abwesenheit aus begründetem Anlass (z.B. Krankheit) rechtzeitig zu melden, sodass die am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler/innen von der Absage des Religionsunterrichts verständigt werden können.

- Die Abwesenheit der Religionslehrer/innen ist der Stammschule, der Schulleitung, an der der Religionsunterricht stattfindet, und dem zuständigen Schulamt zu melden.
- Die Überprüfung des Religionsunterrichts in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht ist jederzeit durch Schulleitung oder Schulaufsicht möglich. Für die Beobachtung des Religionsunterrichtes durch die Schulleiter/innen wird ein dafür vorgesehener „Beobachtungsbogen“ verwendet.
- Die beiden schulautonom freien Tage sind **nur an der Stammschule** bei stundenplanmäßiger Einteilung zu konsumieren.
- Das Erhebungsblatt zur Vergütung des Religionsunterrichts wird in einigen Bundesländern verlangt und ist bis zu einem bestimmten Zeitpunkt der zuständigen Abteilung vorzulegen.

ORGANISATORISCHE BELANGE

- Die Grundlage der Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht und die allfällige Bildung von Religionsunterrichtsgruppen erfolgt nach § 7a RelUG.
- In den ersten 5 Schultagen entscheiden Ab- und Anmeldungen über das gesamte Stundenausmaß an den Schulen.
- Nach Beendigung der ersten Schulwoche und nach Kenntnis der tatsächlich teilnehmenden Schüler/innen am jeweiligen Religionsunterricht werden die Listen der vom Religionsunterricht nicht abgemeldeten Schüler/innen der zuständigen Glaubensgemeinschaft gemeldet.
- Die Religionslehrer/innen werden von der jeweiligen Religionsfachaufsicht dem vorgesehenen Standort zugeteilt.
- Das Erhebungsblatt ist in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den jeweiligen Religionslehrer/innen zu erstellen. Das ausgefüllte Erhebungsblatt wird an das zuständige Schulamt weitergeleitet, von diesem überprüft, bestätigt und in eingescannter Form per E-Mail bis zu einem bestimmten Zeitpunkt an die zuständige Abteilung gesendet.
- Änderungen des geplanten Stundenausmaßes auf Grund von geänderten Schüler/innenzahlen sind wegen der organisatorischen Vorgabe des Bundesministeriums für Bildung nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich.